

# Freunde und Förderer der Außenstelle Grietherbusch und Forschungsstation des Zoologischen Instituts der Universität zu Köln e.V.

## Satzung

### §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer der Außenstelle Grietherbusch und Forschungsstation des Zoologischen Instituts der Universität zu Köln e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Rees.

### §2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
- (3) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell
- (4) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten aus dem Arbeitsgebiet der Außenstelle Grietherbusch des Zoologischen Instituts, insbesondere die Erforschung von Flora und Fauna am Niederrhein sowie die Erforschung der Zusammenhänge zwischen natürlichen und anthropogenen Standortfaktoren und deren Auswirkungen auf einzelne Kompartimente von Biozöosen. Der Verein hat ferner die Aufgabe, die Forschungen der Außenstelle im angewandten Natur- und Umweltschutz zu unterstützen, wobei die Öffentlichkeit durch Veranstaltungen und Beratung über die Gefährdung und mögliche Schutzmaßnahmen von aquatischen und terrestrischen Ökosystemen informiert werden soll. Wenn zur Fortführung der laufenden wissenschaftlichen Arbeiten an der Außenstelle Grietherbusch des Zoologischen Instituts Erhaltungsmaßnahmen an den Einrichtungen der Außenstelle notwendig sein sollten, so gehört die Unterstützung solcher Maßnahmen ebenfalls zu den Aufgaben des Vereins. Die Aktivitäten des Vereins werden mit der Leitung der Außenstelle und Forschungsstation abgestimmt.
- (5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Veranstaltungen von Vorträgen, Diskussionen und Tagungen,
  - Schaffung von Gelegenheiten zur wissenschaftlichen Begegnung und zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch von interessierten Mitarbeitern und Fachgelehrten verschiedener naturwissenschaftlicher Disziplinen,
  - Beratung und Unterstützung von Verbänden, Behörden und privaten Organisationen, die im Sinne des Vereinszweck tätig sind,
  - Vergabe und Vermittlung von Forschungsaufträgen,
  - Öffentlichkeitsarbeit zur Verbreitung der erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse.

### §3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person aus dem In- und Ausland werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt, der über die Aufnahme entscheidet.

- (3) Das Mitglied des Vereins entscheidet sich durch seinen Beitritt, die Ziele des Vereins anzuerkennen und zu unterstützen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
- (5) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, bei Zugehörigkeit zu einer Partei, politischen Gruppe oder sonstigen Gemeinschaft die Unabhängigkeit des Vereins zu wahren.
- (6) Die Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder.
- (7) Die Mitgliederversammlung setzt die Mindestbeitragshöhe fest. Die Beiträge sind bis zum 1. April eines jeden Jahres zu zahlen.
- (8) Die Mitglieder haben ein Recht auf Information über Projekte und geförderte wissenschaftliche Arbeiten. Diese Information kann durch einen jährlichen Rundbrief des Vorstandes an die Mitglieder vermittelt werden.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein oder Tod. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig. Die Erklärungsfrist beträgt drei Monate. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins eingezahlte Kapitalanteile oder den gemeinen Wert etwa geleisteter Sachleistungen nicht zurück.
- (10) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das durch sein Verhalten die Ziele und die Arbeit des Vereins geschädigt hat, insbesondere länger als zwei Jahre mit dem Beitrag im Rückstand ist. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied zur Stellungnahme aufzufordern. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§5 Finanzielle Mittel des Vereins**

- (1) Zur Erfüllung seiner Zwecke stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:
  - Mitgliederbeiträge
  - Spenden, Stiftungen, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke sowie für Verwaltungs- und Informationsaufgaben verwendet werden. Die Ansammlung von Rücklagen und Rückstellungen für laufende Aufgaben sind zulässig, wenn konkrete Zweck- und Zeitvorstellungen bestehen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben und Vergütungen dürfen die tatsächlichen Kosten nicht überschreiten, sie sind durch Belege nachzuweisen.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

#### **§6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§7 Vorstand**

- (1) Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, der aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister besteht.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, jeder für sich allein. Im Innenverhältnis wird der Stellvertreter nur im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und ist an diese gebunden. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - Verwaltung des Vereinsvermögen im Sinne des Vereinszweckes.
- (6) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins im kassentechnischen Sinne und legt der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vor.
- (7) Der Vorstand kann Aufgaben an Ausschüsse und einzelne Mitglieder delegieren. Für die laufenden Verwaltungsarbeiten kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestimmen, der auf Weisung des Vorstandes diesen in seinen Aufgaben unterstützt.
- (8) Für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wird ein Nachfolger von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes gewählt. Für die Zwischenzeit bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt gegebenenfalls der Vorstand, welches Vorstandsmitglied die Geschäfte des ausgeschiedenen wahrnehmen soll.

## **§8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung, die Gesamtheit der Mitglieder, findet einmal im Jahr statt. Sie soll vom Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
- (2) Anträge zur Tagesordnung sollen spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Später eingehende Anträge können nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
- (3) Der Vorstand kann unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß sie einberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.
- (4) Einladungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen ergehen vier Wochen vor dem vom Vorstand anberaumten Termin unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor diesem Termin beim Vorstand eingegangen sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
  - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstands und des Berichtes über die Finanzlage mit Rechnungsschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - die Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,

- die Festsetzung der Mindestbeiträge,
  - die Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluß eines Mitgliedes durch den Vorstand,
  - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
  - die Änderung der Satzung,
  - die Auflösung des Vereins.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Darüber hinaus kann es maximal eine juristische Person oder Vereinigung vertreten. Die Stimmberechtigung für eine juristische Person oder Vereinigung ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
- (8) Beschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls dieser an der Teilnahme verhindert ist, die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (9) Wahlen müssen geheim erfolgen, wenn dies von einem der anwesenden Mitglieder beantragt wird.
- (10) In der Mitgliederversammlung erstatten die Rechnungsprüfer den Prüfungsbericht.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, die beide zu Beginn der Sitzung von der Mitgliederversammlung ernannt wurden, unterschrieben.

## **§9 Satzungsänderung**

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können nur nach schriftlicher Bekanntgabe an alle Mitglieder zur Abstimmung kommen, insbesondere die Aufnahme einer Satzungsänderung oder -ergänzung auf die Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung [nach §8 (2)] ist nicht zulässig. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Änderungen, die lediglich der Erfüllung von Formalien, insbesondere der Anerkennung der Gemeinnützigkeit dienen, kann der Vorstand beschließen.

## **§10 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die unter Ankündigung des Zweckes mindestens vier Wochen vorher einberufen werden muß, aufgelöst werden.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln sämtlicher Mitglieder. Abwesende Mitglieder dürfen ihre Stimme schriftlich abgeben.
- (3) Bei Auflösung des Vereins und bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Abdeckung der bestehenden Verpflichtungen noch vorhandene Vermögen in seinem ganzen Umfang dem Verein "*Freunde und Förderer der Universität Köln e.V.*" zu, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.

## **§11 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung beschlossen worden ist.